

BOKU

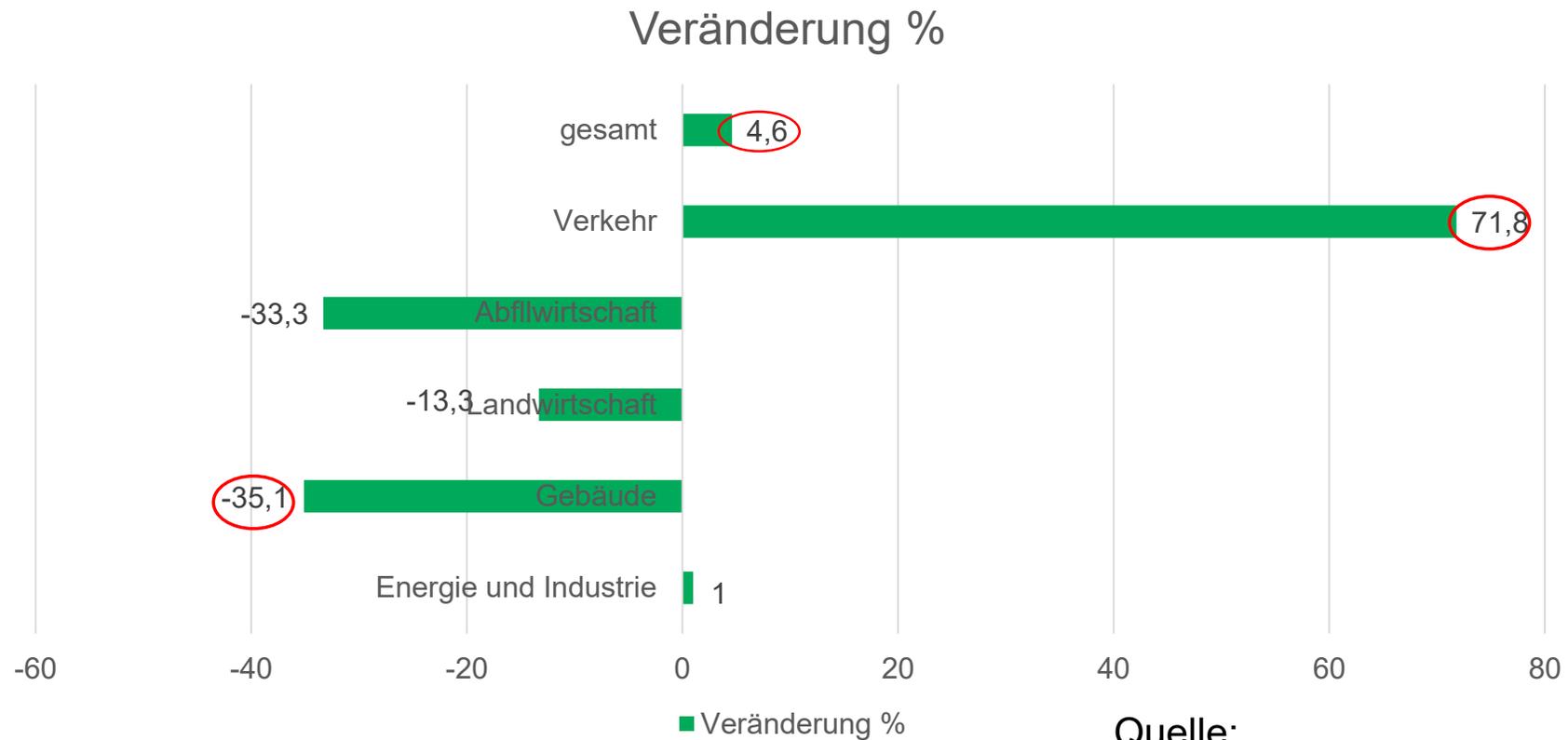
Institut für Raumplanung,
Umweltplanung und
Bodenordnung

Raumordnung – komplex, aber notwendig

Wildökologisches Forum Alpenraum. Ordnung im Raum? Zukunft der
Wildökologischen Raumplanung

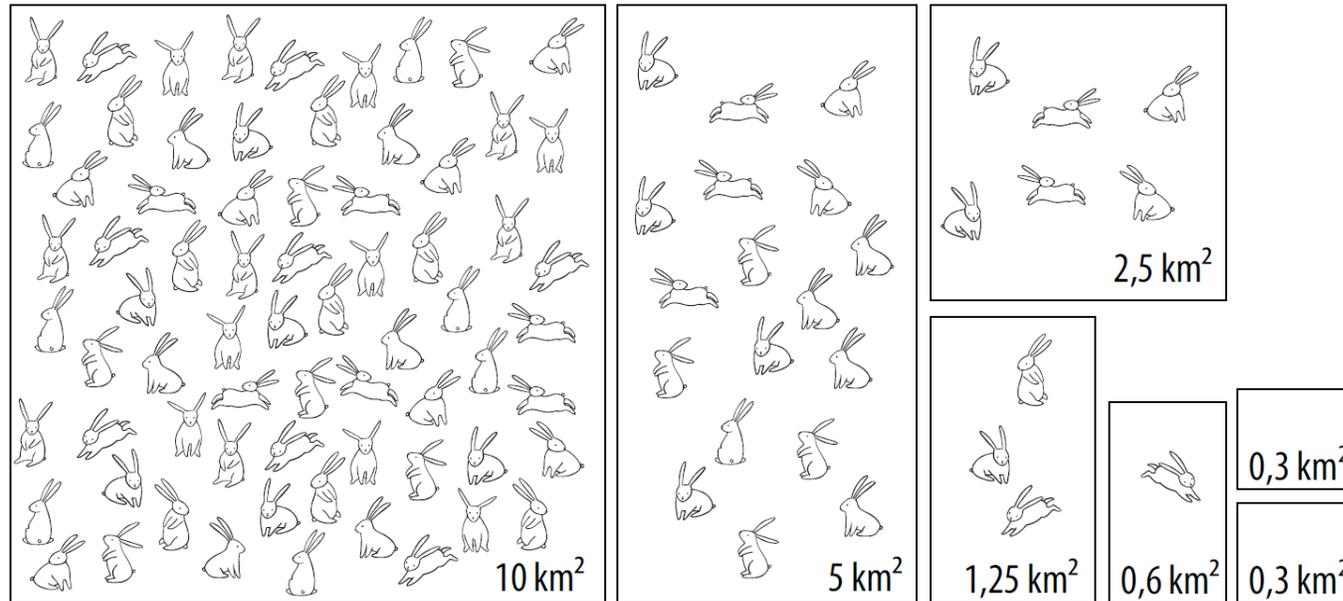
Univ.-Prof. Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gernot Stöglehner

Klimakrise

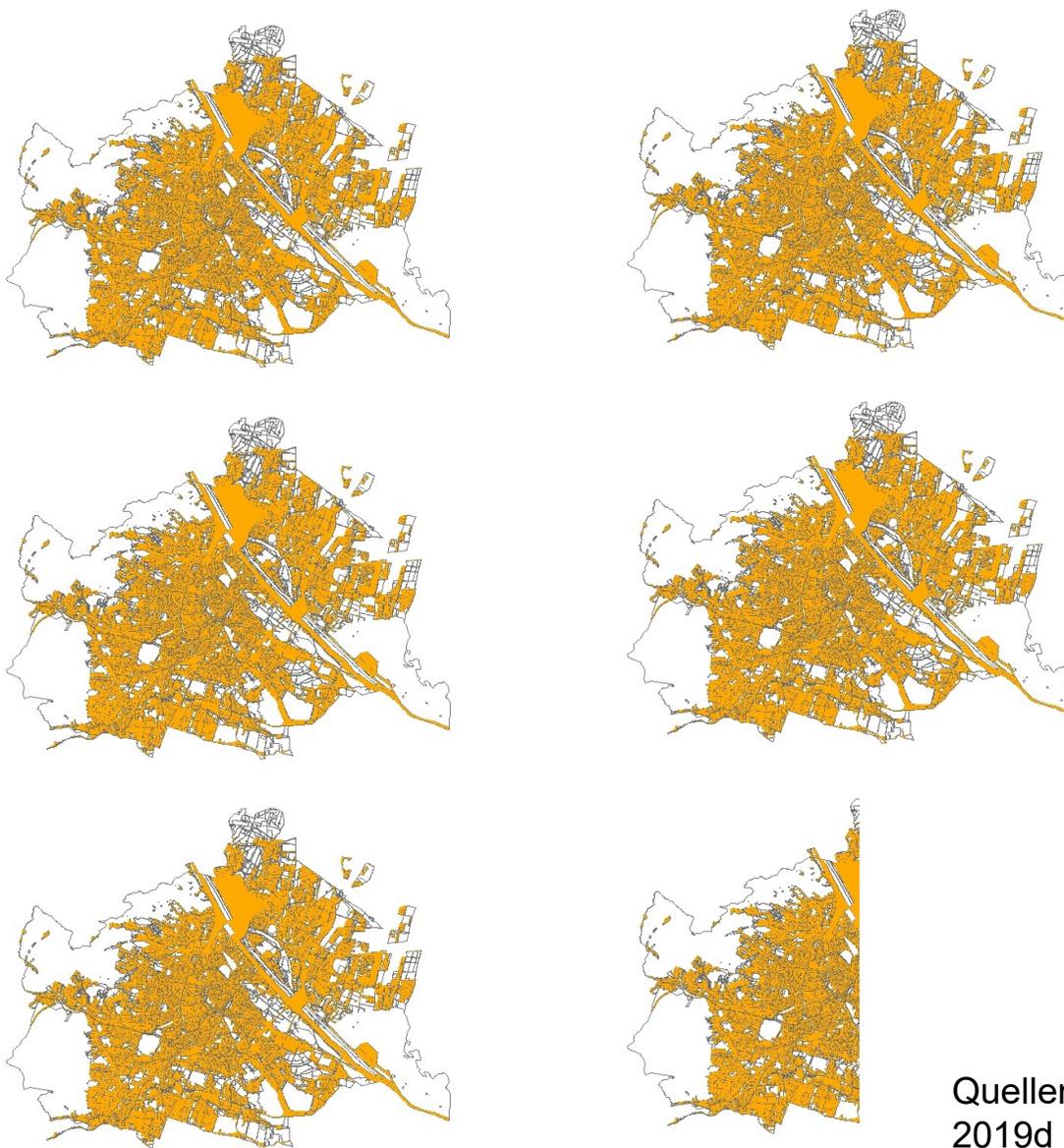


Quelle:
Treibhausgasemissionen
1990-
2020
Umweltbundesamt

Biodiversität



Hasenpopulation in Abhängigkeit von der Flächengröße des Biotops
(Quelle: schematisch nach Broggi 2001; zitiert in Pillei, Stöglehner 2019, 54)

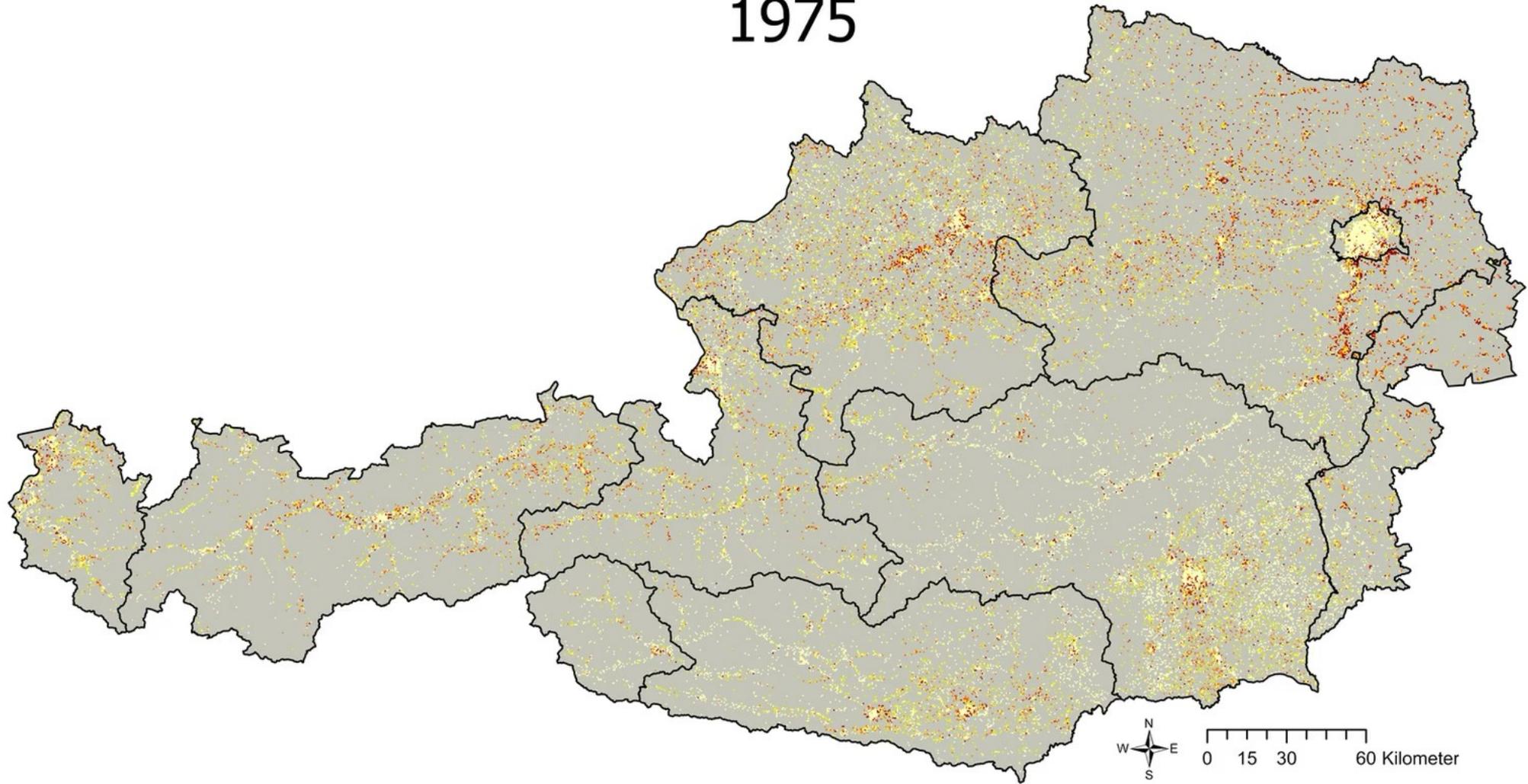


1170 km² =
5,5 x Bau- und
Verkehrsflächen der
Stadt Wien

Quellen: Flächenverbrauch: Statistik Austria
2019d

Geodaten: Stadt Wien 2019,
<https://data.wien.gv.at>

1975



**Sehr geringe
Zersiedelung**
> 0 Z_p/m^2 *

**Geringe
Zersiedelung**
> 0.1 Z_p/m^2 *

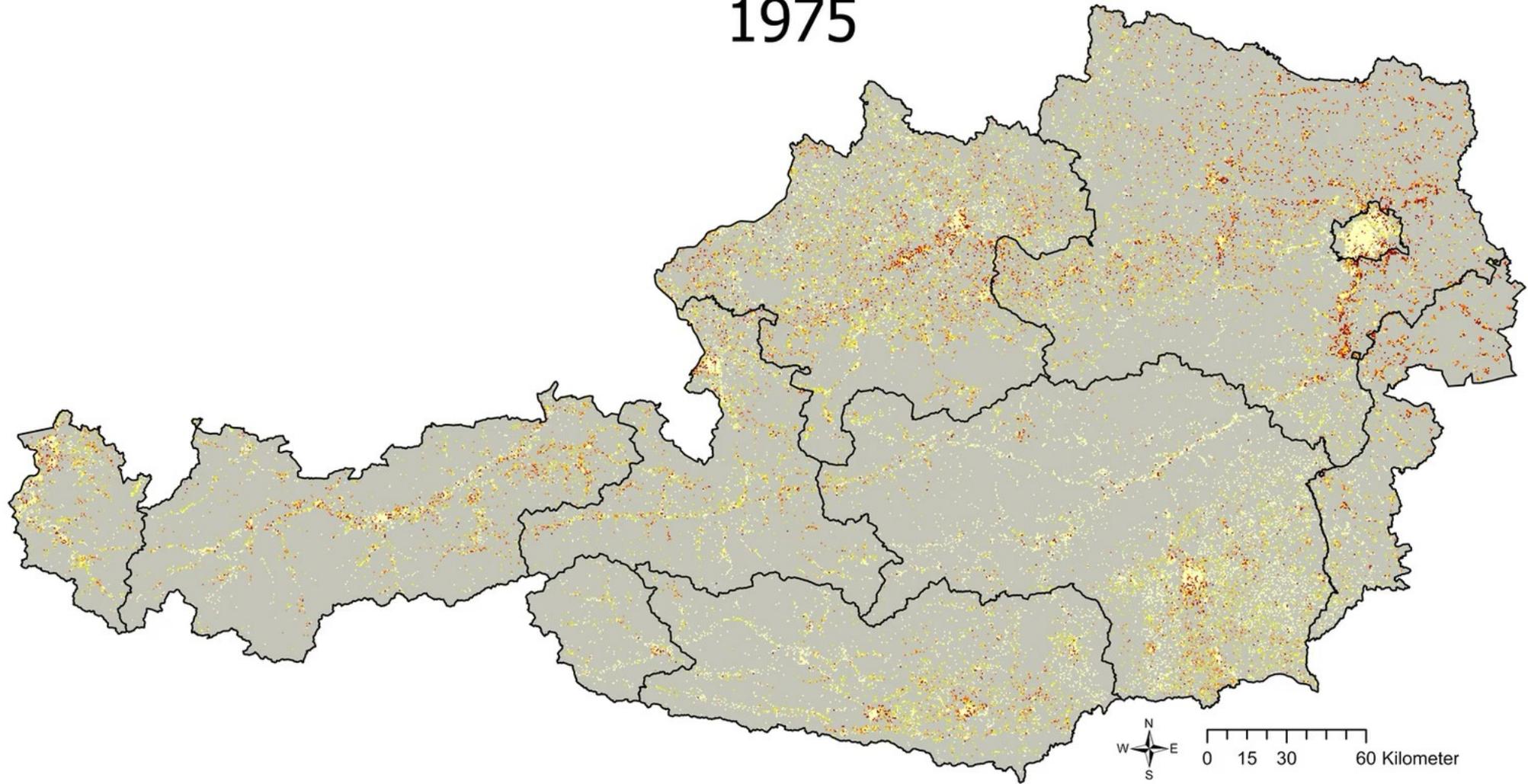
**Moderate
Zersiedelung**
> 0.5 Z_p/m^2 *

**Hohe
Zersiedelung**
> 1.5 Z_p/m^2 *

**Sehr hohe
Zersiedelung**
> 3.0 Z_p/m^2 *

*Grenzwerte basieren auf Behnisch et al. 2020

1975



**Sehr geringe
Zersiedelung**
> 0 Z_p/m^2 *

**Geringe
Zersiedelung**
> 0.1 Z_p/m^2 *

**Moderate
Zersiedelung**
> 0.5 Z_p/m^2 *

**Hohe
Zersiedelung**
> 1.5 Z_p/m^2 *

**Sehr hohe
Zersiedelung**
> 3.0 Z_p/m^2 *

*Grenzwerte basieren auf Behnisch et al. 2020

Persistente Umweltprobleme

- **sehr hohe Komplexität**
- **große räumliche und zeitliche Distanz zw. Ursache und Wirkung**
- **viele Verursacher*innen**
- **diffuse Einträge, kumulative Wirkungen**
- **globale Wirkungszusammenhänge**
- **keine signifikanten umweltpolitischen Erfolge über längere Zeiträume**
- **in der normalen Funktionsweise von Wirtschaft und Gesellschaft begründet**

(Jänicke, Jörgens 2004)

Planerische Abwägung

- vielfältige Planungsziele
- zahlreiche Rechtsmaterien
- unterschiedlichste Interessen
- Baulandverfügbarkeit

RIS

Landesrecht Salzburg

Anlage 1 zu § 32 Abs 1 Schwellenwerte für Handelsgroßbetriebe

Text

1. Abschnitt Allgemeines

Raumordnung § 1

(1) Raumordnung im Sinn dieses Gesetzes ist die planmäßige Gestaltung eines Gebiets. Sie hat die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraums im Interesse des Gemeinwohles zum Ziel und nimmt dabei Bedacht auf die natürlichen Gegebenheiten sowie – unter Respektierung der Grund- und Freiheitsrechte – auf die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung.

(2) Die Raumordnung wird besorgt:

1. als überörtliche Raumplanung vom Land oder in der Form der Regionalplanung von den Regionalverbänden zusammen mit dem Land, die über die örtliche Raumplanung hinausgeht;
2. als örtliche Raumplanung (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG) durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

(3) Die nach diesem Gesetz den Gemeinden bzw ihren Organen zukommenden Aufgaben der Raumordnung sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden.

(4) Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Raumordnungsziele und -grundsätze

§ 2

(1) Die Raumordnung hat folgende Ziele zu verfolgen:

1. Die räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für leistbares Wohn- und Wirtschaften sowie eine intakte Umwelt sind nachhaltig zu sichern.
2. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu erhalten. Gleichbedeutend sind der Schutz und die Pflege der Naturgegebenheiten und des Landschaftsbildes. Der Schutz von Fließgewässern und sonstigen landschaftlichen Gegebenheiten ist zu gewährleisten.
3. Die zum Schutz vor Naturgefahren notwendige Sicherung bestehender Dauersiedlungs- und Wirtschafts- und Rohstoffvorkommen sowie die Vermeidung von Vorkommen beeinträchtigen und die Erhaltung einer lebensfähigen Umwelt zu gewährleisten.
4. Gewerbe, Industrie und Handel sind zu entwickeln und zu verbessern, wobei einerseits die Nutzung der verfügbaren Roh- und Grundstoffe, die Energie und die Rohstoffe andererseits auf die Umweltbeeinträchtigung und die Beeinträchtigung der Natur zu achten sind.
6. Der Tourismus ist unter Berücksichtigung der natürlichen Tragfähigkeit des Raumes, der Bedürfnisse des Landschafts- und Naturschutzes sowie der vorrangigen Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung und der Vielfalt der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Gäste auch durch die Sicherung geeigneter Flächen zu entwickeln und konkurrenzfähig zu erhalten.
7. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, dass
 - a) die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht,
 - b) die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sichergestellt und eine entsprechende Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor allem durch Revitalisierung und Stärkung der Orts- und Stadtkerne in zumutbarer Entfernung gewährleistet ist,

www.ris.bka.gv.at

Seite 5 von 62

RIS

Landesrecht Salzburg

- c) räumliche Strukturen geschaffen werden, die eine nachhaltige und umwelt- sowie ressourcenschonende Mobilität ermöglichen,
- d) zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs benötigte Flächen nicht für eine bloß zeitweilige Wohnnutzung verwendet werden,
- e) eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Dienstleistungseinrichtungen sowie für Erholungsgebiete erreicht wird und
- f) die Bevölkerung vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen und durch Schutzmaßnahmen bestmöglich geschützt wird.

8. Die Erhaltung und Entwicklung der Energieversorgung ist zu gewährleisten, die möglichst eigenständigen und nachhaltigen

9. Die Grundlagen der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Kulturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.

10. Für die Herstellung möglichst gleichwertiger der Schaffung einer ausgeglichenen zur Stärkung des ländlichen Raums

...ung von Grund und Boden, insbesondere der sparsame

...essen von Einzelinteressen;

...sentwicklung nach innen und Vermeidung von Zersiedelung;

...sichtigung der Umweltschutzbelange und entsprechende Wahrnehmung der

...elange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den

...unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes;

...orientierung der Siedlungsentwicklung an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und sonstigen Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen;

6. Entwicklung der Raumstruktur entsprechend dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung und Entwicklung und Erhaltung einer regionalen Identität;

7. aktive Bodenpolitik der Gemeinden für leistbares Wohn- und Betriebsbauland;

8. sparsame Verwendung von Energie und vorrangiger Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger;

9. verstärkte Berücksichtigung unterschiedlicher Auswirkungen von Planungen auf Frauen und Männer, auf Kinder und Jugendliche, auf ältere Menschen sowie auf Menschen mit Behinderung.

Abwägungsgebot

§ 3

Bei Planungen auf Grund dieses Gesetzes sind Abwägungen vorzunehmen, in deren Rahmen die relevanten Raumordnungsgrundsätze zu beachten, die verfolgten Ziele darzustellen und die Wirkungen der Planungen auf den Raum mit ihren Vorteilen und allfälligen Nachteilen zu beurteilen sind.

Informationspflicht

§ 4

(1) Die Landesregierung kann die Gemeinden sowie andere Planungsträger generell oder im Einzelfall verpflichten, ihre raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen mitzuteilen; auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinde steht ein gleiches Recht bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger zu, wenn diese für die örtliche Raumplanung von Bedeutung sind. Anordnungen der Landesregierung im Einzelfall an andere Planungsträger als an die Gemeinde sowie die darauf erteilten Auskünfte haben über die Gemeinde zu erfolgen. Raumbedeutend sind Planungen und Maßnahmen, für deren Verwirklichung Grund und Boden in größerem Umfang benötigt oder durch die die räumliche Entwicklung eines Gebiets und seiner Strukturen maßgeblich beeinflusst wird.

www.ris.bka.gv.at

Seite 6 von 62

Planungsprinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung

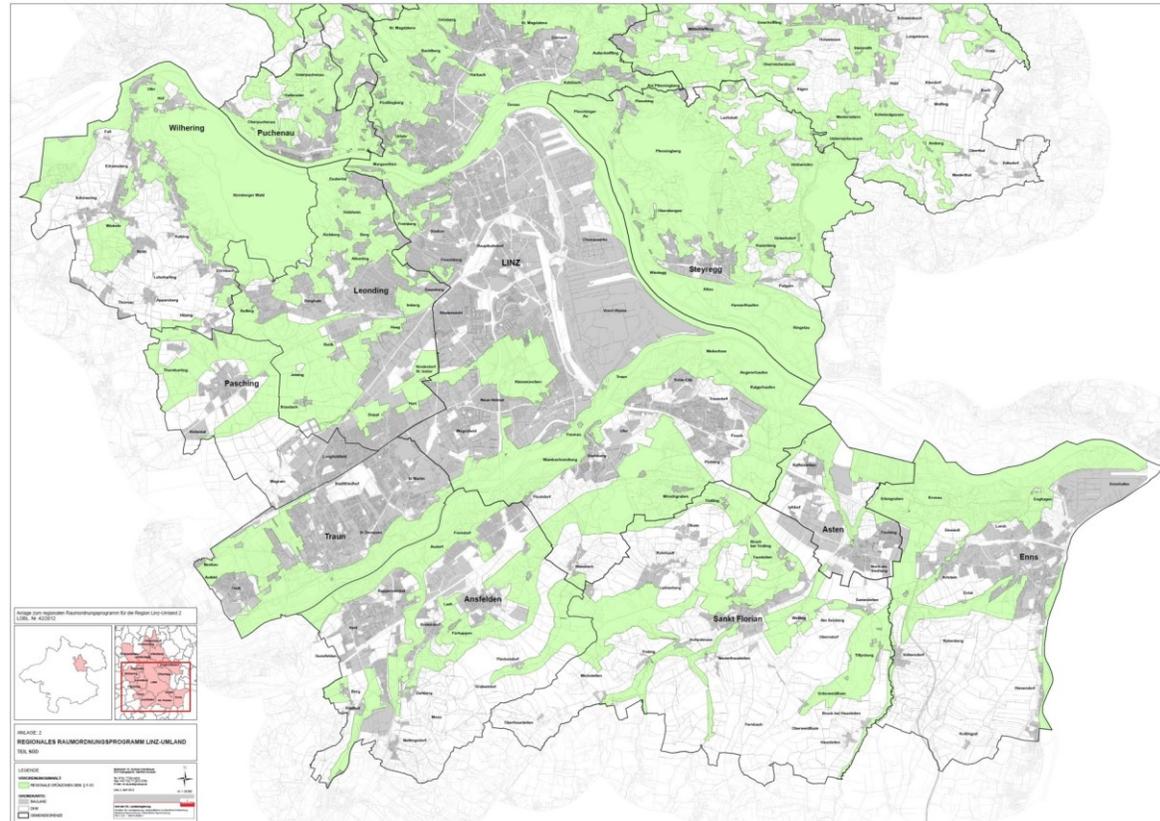
- **Anstreben von Kompaktheit, Dichte und Funktionsmischung**
- **flächensparende Baulandentwicklung**
- **räumliche Entwicklung nach dem Prinzip der kurzen Wege**
- **Sicherstellen von Grün- und Freiräumen**
- **Abstimmung von Nutzungsentwicklung und Mobilitätsangebot**
- **Schaffen räumlicher Voraussetzungen für Energie- und Ressourceneffizienz**

nach:

Jabareen 2006, Stöglehner et al. 2014

Möglichkeiten der Raumplanung zum Schutz des Wildlebensraumes – überörtliche Raumplanung

- Regionale Ebene
 - Grünzonen für
 - flächenhafte Lebensräume
 - (internationale) Wildkorridore
 - regionale Siedlungsgrenzen



Örtliche Raumplanung

- Örtliches Entwicklungskonzept
 - Vorrangflächen Ökologie, Landwirtschaft, Landschaftsbild (ÖEK)
- Flächenwidmungsplan
 - verschiedene Widmungen im Grünland

RÄUMLICHES LEITBILD STADTGEMEINDE FREISTADT
ANLAGE ZUM VERORDNUNGSTEIL DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES NR. I

VERORDNUNGSINHALT:

VORRANGZONEN DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG

- WOHNSTRUKTUR
PRIORITÄT: WOHNEN
- STÄDTISCH GEMISCHTE STRUKTUR
PRIORITÄT: DIENSTLEISTUNGEN / WOHNEN
- SONSTIGE GEMISCHTE STRUKTUR
PRIORITÄT: GEWERBE / WOHNEN
- BETRIEBLICHE STRUKTUR
PRIORITÄT: BETRIEBLICHE NUTZUNG

BAUERWARTUNGSLAND

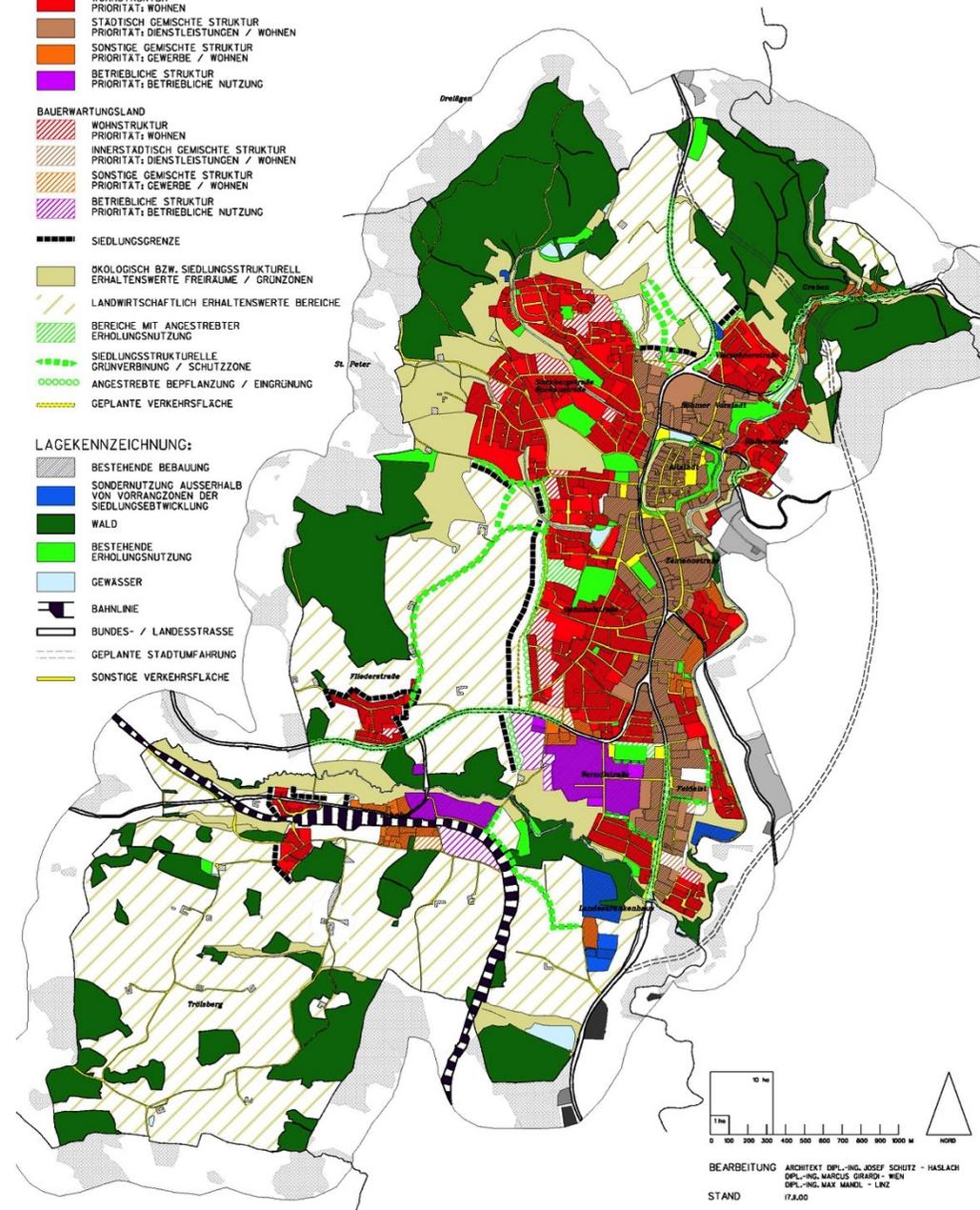
- WOHNSTRUKTUR
PRIORITÄT: WOHNEN
- INNERSTÄDTISCH GEMISCHTE STRUKTUR
PRIORITÄT: DIENSTLEISTUNGEN / WOHNEN
- SONSTIGE GEMISCHTE STRUKTUR
PRIORITÄT: GEWERBE / WOHNEN
- BETRIEBLICHE STRUKTUR
PRIORITÄT: BETRIEBLICHE NUTZUNG

SIEDLUNGSGRENZE

- ÖKOLOGISCH BZW. SIEDLUNGSSTRUKTURELL ERHALTENSWERTE FREIRÄUME / GRÜNZONEN
- LANDWIRTSCHAFTLICH ERHALTENSWERTE BEREICHE
- BEREICHE MIT ANGESTREBTER ERHOLUNGSNUTZUNG
- SIEDLUNGSSTRUKTURELLE GRÜNVERBINUNG / SCHUTZZONE
- ANGESTREBTE BEPFLANZUNG / EINGRÜNUNG
- GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHE

LAGEKENNZEICHNUNG:

- BESTEHENDE BEBAUUNG
- SONDERNUTZUNG AUSSERHALB VON VORRANGZONEN DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG
- WALD
- BESTEHENDE ERHOLUNGSNUTZUNG
- GEWÄSSER
- BAHNLINIE
- BUNDES- / LANDESSTRASSE
- GEPLANTE STADTUMFAHRUNG
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHE



Komplexität?

- **Mannigfaltigkeit der Krisen**
- **Charakteristik als persistente Umweltprobleme**
- **Funktionslogik von Gesellschaft und Wirtschaft**
- **Fehlsteuerungen im staatlichen Handeln**
- **Baulandverfügbarkeit**
- **Akteur:innenvielfalt**
- **Interessenvielfalt**
- **Gerechtigkeit**

Strategie

- **Zielklarheit**
 - Bodenschutz
 - Klimaschutz
 - Biodiversitätsschutz
- **Prinzipientreue**
 - Funktionsmischung, maßvolle Dichte, kurze Wege
 - Ordnungsfunktion der Raumplanung nutzen
 - Koordinieren von Raumplanung und raumrelevanten Politikbereichen
- **No-regret**
 - Vielnutzen

Universität für Bodenkultur Wien

**Department für Raum, Landschaft
und Infrastruktur**

Institut für Raumplanung, Umweltplanung
und Bodenordnung (IRUB)

Univ.-Prof. Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gernot Stöglehner

Peter-Jordan-Straße 82, A - 1190 Wien

Tel.: +43 1 47654-85511

gernot.stoeglehner@boku.ac.at, www.boku.ac.at

GERNOT STÖGLEHNER

RETTET

DIE

BÖDEN



Ein Plädoyer für
eine nachhaltige
Raumentwicklung